

Verfassung

der

Stiftung Praunheimer Werkstätten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Praunheimer Werkstätten.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung sowie die Unterstützung persönlich hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), insbesondere geistig behinderter Menschen. Die Förderung kann sowohl durch unmittelbare Fördertätigkeit als auch durch ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) erfolgen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung und Unterstützung der Praunheimer Werkstätten gGmbH,
und darüber hinaus durch
 - b) finanzielle Unterstützung anderer geeigneter Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß Abs. 1, insbesondere solcher Einrichtungen, die Hilfen für die Integration im kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen, politischen und Freizeitbereich leisten, und solcher, die besonders die Selbstvertretung behinderter - insbesondere geistig behinderter - Menschen fördern,
 - c) - Hilfe bei Einrichtung und Ausstattung von Werkstätten, Ausbildungs-, Förder- und Tagesförderstätten für behinderte - insbesondere geistig behinderte - Menschen,
- Hilfe bei Einrichtung und Ausstattung von Wohnungen, Wohnheimen und Einrichtungen im Bereich des betreuten Wohnens für behinderte - insbesondere geistig behinderte - Menschen,
- Förderung wissenschaftlicher und sozialer Fachkompetenz zugunsten behinderter - besonders geistig behinderter - Menschen.

3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne des Abs. 1 gehören nichtwiederkehrende Leistungen an die Stiftung, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen in Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat der Praunheimer Werkstätten gGmbH für drei Jahre berufen. Ein Geschäftsführer der Praunheimer Werkstätten gGmbH ist Mitglied des Vorstandes. Hat die Praunheimer Werkstätten gGmbH mehr als einen Geschäftsführer, erfolgt die Entsendung in den Vorstand der Stiftung durch den Aufsichtsrat der Praunheimer Werkstätten gGmbH.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet außer im Todesfall
 - a) durch Abberufung seitens des Kuratoriums,
 - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 - c) durch Niederlegung und
 - d) durch Beendigung der Geschäftsführertätigkeit bei der Praunheimer Werkstätten gGmbH.

Erneute Berufung ist im Falle b) auf jeweils weitere drei Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

3. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
4. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, gegebenenfalls durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Verfassung den Willen des/der Stifter/s so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;

- die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - der Vorschlag für die Bestellung eines Rechnungsprüfers an die Aufsichtsbehörde und
 - die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium und die Aufsichtsbehörde.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand je nach Verfügbarkeit der Mittel eine hauptamtliche Verwaltung einsetzen und Sachverständige heranziehen.

§ 8

Geschäftsgang des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
2. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden beziehungsweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Form und Frist zur Ladung kann verzichtet werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Vorlage dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an diesem Verfahren beteiligen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
8. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung enthalten.
9. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens 15 Personen. Die Mitglieder können juristische wie natürliche Personen sein. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Aufsichtsrat der Praunheimer Werkstätten gGmbH für drei Jahre berufen. Anschließend werden sie auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Praunheimer Werkstätten gGmbH, des Vorstandes des Fördervereins für die Einrichtungen der Praunheimer Werkstätten e.V. oder des Vorstandes der Stiftung vom Kuratorium für drei Jahre bestellt.
2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Abberufung aufgrund Beschlusses des Kuratoriums und
 - c) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung.Erneute Bestellung ist im Falle a) und c) möglich.
3. Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Dem Mitglied soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung;
 - die Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung.
2. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein

Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung widerspricht.
5. Das Kuratorium kann sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 12

Prüfungsrecht der Stadt Frankfurt am Main

Der Stadt Frankfurt am Main wird ein umfassendes, jederzeitiges Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Stiftung eingeräumt.

§ 13

Änderung der Verfassung, des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Verfassung beantragen, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden. Der Beschluß über einen Änderungsantrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Der Beschluß über den Antrag bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
3. Der Antrag nach Ziffer 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.
4. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Praunheimer Werkstätten gGmbH, falls diese nicht mehr besteht, an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, es im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden.